

26.04.2018		
Standortbezogene Vorprüfung- Errichtung und Betrieb einer zusätzlichen Verbrennungsmotoranlage, Errichtung eines gasdichten Tragluftdaches auf dem vorhandenen Gärrestlagerbehälter zur Lagerung von Biogas und die Errichtung einer Lagerhalle zur Lagerung von Sperrgütern durch die Biogas Horst GmbH & Co. KG am Standort Segebadenhau		
Kriterien	überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich? (JA/NEIN)	JA NEIN
1.1 Größe des Vorhabens Sofern ein Prüfwert für Größe oder Leistung (gemäß Anlage 1 zum UVPG) für das Projekt vorhanden ist: Inwieweit wird dieser überschritten? Wie weit ist der Abstand zum X-Wert?	Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage Segebadenhau Wesentliche Änderung einer Biogasanlage mit einer Durchsatzkapazität von weniger als 50 t Gülle je Tag, soweit die Produktionskapazität von Rohgas 1,2 Mio. Normkubikmeter je Jahr oder mehr beträgt gemäß Nr. 8.4.2.2 Anlage 1 UVPG	Nein
Angaben der vom Vorhaben (einschl. aller „Nebeneinrichtungen“) benötigte(n) Fläche(n). Ggf. Angaben zur Anzahl u. Ausmaß von Bauwerken, zu Kapazitäten, Produktionsmengen, Stoffdurchsatz und gleichartige Angaben zu sonstigen Größen- und Leistungsmerkmalen	Die Aufstellung des BHKW Containers und der Lagerhalle erfolgen auf bereits versiegelter Fläche. Es werden keine neuen Verkehrsflächen versiegelt. Die Gesamthöhe des Tragluftdaches beträgt 12,87 m. Die Einsatzmengen der genehmigten Substrate ändern sich nicht. Durch flexible Fahrweise der BHKWs ändert sich die genehmigte und erzeugte Biogasmenge nicht.	Nein
1.2 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft (Soweit nicht bereits unter „Größe“ dargestellt):		
Wasser: Art eines Gewässerausbaus, Flächen-, Volumen- oder Qualitätsveränderung, Einleitungen, Entnahmen von Grund- oder Oberflächenwasser;	Für den Betrieb der Anlage ist die Nutzung von Wasser aus umliegenden Gewässern und Grundwasser nicht erforderlich. Niederschlagswasser wird durch Flächenversickerung dem Grundwasser zugeführt. Alle wassergefährdenden Stoffe werden bis zur Abholung ordnungsgemäß gelagert. Der Gärrestbehälter ist mit einer Füllstandüberwachung ausgerüstet und wird mit einer Umwallung versehen. Produktionsbe-	Nein

26.04.2018		
Standortbezogene Vorprüfung- Errichtung und Betrieb einer zusätzlichen Verbrennungsmotoranlage, Errichtung eines gasdichten Tragluftdaches auf dem vorhandenen Gärrestlagerbehälter zur Lagerung von Biogas und die Errichtung einer Lagerhalle zur Lagerung von Sperrgütern durch die Biogas Horst GmbH & Co. KG am Standort Segebadenhau		
Kriterien	überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich? (JA/NEIN)	JA NEIN
	dingtes Abwasser entsteht nicht. Schmutzwasser wird in einer abflusslosen Sammelgrube aufgefangen und über die abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft Zweckverband Grimmen regelmäßig entsorgt.	
Boden: Umfang einer Inanspruchnahme durch Flächenentzug, Versiegelung, Verdichtung, Nutzungsänderung, Bodenabtrag / -auftrag, Entwässerung, Eintrag von Schadstoffen	Es wird kein neuer Boden versiegelt. Die Gesamtgröße der Betriebsfläche beträgt 11.195 m ² . Davon überbaute Fläche 4.033 m ² und 2.499 m ² befestigte Verkehrsfläche. Die Dachhöhe des Gärrestlagerbehälters erhöht sich von 7,50 m auf 12,87 m.	Nein
Natur und Landschaft: Angaben zur Nutzung und Gestaltung von Flora, Fauna, Biotopen und des Landschaftsbildes durch das Vorhaben	Es wird keine neue Fläche in Anspruch genommen. Das Vorhaben wird auf dem vorhandenen Betriebsgelände verwirklicht. Deshalb keine Beeinträchtigung von Flora, Fauna, Biotopen. Das Landschaftsbild wird durch die Aufstellung des BHKW Containers und die neue Lagerhalle nicht beeinträchtigt. Ähnlich ausgeprägte Betriebsgebäude befinden sich schon auf dem Gelände. Das Gelände wird eingegrünt durch einen bepflanzten vorhandenen Wall, der verlängert wird. Der Standort unterliegt nicht den Schutzausweisungen nach §§ 23, 24, 26, 28, 32 BNatSchG, kein FFH-Gebiet bzw. Vogelschutzgebiet im Einwirkungsbereich der Anlage. Eingriffsbetrachtung wurde im Rahmen des zukünftigen B-Plans Nr. xx der Gemeinde Sundhagen vorgenommen.	Nein
1.3 Abfallerzeugung Darstellung der voraussichtlich anfallenden Abfälle und Abwässer, jeweils hinsichtlich Art und Umfang. Klassifikation der Abfälle gemäß WHG, KrWG (überwachungsbedürftig, wassergefährdend etc.)	Durch die Änderung entstehen gegenüber der bisherigen Betrachtung keine weiteren Abfälle. Betriebsbedingt unvermeidbare anfallende Abfallstoffe werden nach Müllfraktionen getrennt gesammelt. Die Entsorgung erfolgt durch Fachfirmen und durch die gewerbliche Abfalltonne. Für den störungsfreien Betrieb des neuen BHKWs wie für das vorhandene BHKW wird Mineralöl als Betriebs- bzw. Schmieröl erforderlich und	Nein

26.04.2018		
Standortbezogene Vorprüfung- Errichtung und Betrieb einer zusätzlichen Verbrennungsmotoranlage, Errichtung eines gasdichten Tragluftdaches auf dem vorhandenen Gärrestlagerbehälter zur Lagerung von Biogas und die Errichtung einer Lagerhalle zur Lagerung von Sperrgütern durch die Biogas Horst GmbH & Co. KG am Standort Segebadenhau		
Kriterien	überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich? (JA/NEIN)	JA NEIN
Art der geplanten Entsorgung.	regelmäßig zu erneuern sein. Es fällt Altöl als Abfall an. Altöl wird vom Frischöllieferanten zurückgenommen und entsorgt. Bei Wartungsarbeiten werden darüber hinaus Hilfsstoffe wie z.B. Fette, Aufsaugmaterialien, Putzlappen verwendet, die ebenfalls als ölverschmutzte Abfälle anfallen. Diese Abfälle werden von einem Fachbetrieb entsorgt. Die Aktivkohlefilter, die im Rahmen der Emissionsminderung zum Einsatz kommen, werden als Wechselfilter ausgeführt. Die Aufbereitung der beladenen Aktivkohle erfolgt im Austauschverfahren durch den Lieferanten.	
1.4 Umweltverschmutzung und Belästigungen Abschätzung der voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittierten Stoffe, differenziert nach fester, flüssiger und gasförmiger Form, jeweils hinsichtlich Art und Menge. Ist mit dem Vorhaben möglicherweise eine deutlich wahrnehm- bzw. messbare, Belastung der Umgebung durch Stoffeinträge in Boden und Wasser, (Ab)Wärme, Erschütterungen, Geräusche, ionisierende Strahlungen, Elektromagnetische Felder, Lichteinwirkungen, Periodischer Schattenwurf Gerüche,	Keine bzw. sehr geringe zusätzliche Geruchsemissionen an den relevanten Immissionsorten. Zu den vorhandenen bekannten Quellen kommt die Abluft aus dem neuen BHKW hinzu. Intensität und Häufigkeit sind in Bezug auf den Betrieb der Biogasanlage nach gutachterlicher Einschätzung geringfügig und irrelevant im Sinne der Geruchsemissionsrichtlinie M-V. Gärrestlager wird gasdicht abgedeckt ausgeführt. Die Abwärme aus den BHKWs wird zum Heizen der benachbarten Hähnchenställe eingesetzt. Zusätzliche Lärmemissionen werden durch die Aufstellung des neuen BHKW im schallgedämmten Container weitestgehend vermieden. Hauptquellen für Lärm sind LKW und Schlepperverkehr durch die Anlieferung der Substrate und die Einbringung der Substrate, Abfuhr der Gärreste und Anlegung der Silagen auf dem Platz im	Nein

26.04.2018		
Standortbezogene Vorprüfung- Errichtung und Betrieb einer zusätzlichen Verbrennungsmotoranlage, Errichtung eines gasdichten Tragluftdaches auf dem vorhandenen Gärrestlagerbehälter zur Lagerung von Biogas und die Errichtung einer Lagerhalle zur Lagerung von Sperrgütern durch die Biogas Horst GmbH & Co. KG am Standort Segebadenhau		
Kriterien	überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich? (JA/NEIN)	JA NEIN
verbunden? Sind Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen von Mensch oder Tier möglich? (Art und Weise, Umfang ?) Welche der in Nr. 4.6.1.1 der TA Luft aufgeführten Stoffe werden voraussichtlich in welchem Umfang emittiert?	Herbst. Die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm werden während des Anlagenbetriebes an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten. Beurteilung der Schallemissionen und –Immissionen ist mit Schallgutachten erfolgt. Staubemissionen durch den Anlagenbetrieb. Erschütterungen, Lichteinwirkungen und sonstige Beeinträchtigungen für die Schutzgüter nach § 1 BImSchG sind nicht zu erwarten bzw. sehr gering. Schwefeldioxid und Stickstoffoxide werden durch geeignete Minderungsmaßnahmen (Katalysatoren und Filter) minimiert. Grenzwerte werden eingehalten.	
1.5 Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien Erfordert das Vorhaben das Lagern, den Umgang, die Nutzung oder die Produktion von gefährlichen Stoffen i. S. des ChemG bzw. der GefStoffV, wassergefährdenden Stoffen i. S. des WHG, Gefahrgütern i. S. des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter oder radioaktiven Stoffen? Unfall- /Störfallrisiken, z.B. bei der Lagerung, Handhabung, Beförderung von explosiven, giftigen, radioaktiven, krebserregenden, erbgutverändernden Stoffen; Wenn ja : In welchem Umfang jeweils?	Durch sachgemäßen Umgang und die Einhaltung der für alle technischen Anlagen geltenden Regeln und Vorschriften wird die Gefährdung gemindert bzw. verhindert. Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen erfolgt in den dafür vorgesehenen Behältern mit Auffangwannen für Altöl und Frischöl. Leckerkennungssysteme bei der Lagerung von Gärresten vorgesehen. Die Lagerung von Biogas wird durch ebenfalls durch Leckerkennungssysteme überwacht sowie mit Überdruck- und Unterdruckventilen gesichert. Ein Störfallkonzept für die Lagerung von Biogas zur Vermeidung von Störfällen liegt vor.	Nein

Standort der Vorhaben

Kriterien	Betroffenheit (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen? Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich? (JA/NEIN))	Ja Nein
2.1. Nutzungskriterien	Art und Umfang:	
Darstellung der bestehenden Nutzung des Gebietes, insbesondere der Flächen für (Wohn-) Siedlungen und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, Verkehr, Ver- oder Entsorgung oder sonstige wirtschaftliche oder öffentliche Nutzung;	Der Vorhabenstandort liegt im Außenbereich. Das umliegende Gebiet wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Die nächstgelegene Wohnbebauung liegt nordwestlich in einem Abstand von ca. 700 m.	Nein
Sind in der Umgebung andere Anlagen mit Auswirkungen auf den Standort des Vorhabens bekannt?	In unmittelbarer Nähe befindet sich eine Hähnchenmastanlage mit 84 980 Tierplätzen.	Ja
Welche diesbezüglichen oder sonstigen Vorbelastungen sind bekannt oder zu besorgen?	Geruch- und Ammoniakemissionen, Lärmemissionen durch die Hähnchenmastanlage sind bekannt.	Ja
Sind kumulative Wirkungen möglich (Art und Intensität)?	Geruch und Ammoniakemissionen werden am Standort hauptsächlich durch die Hähnchenmastanlage verursacht. Die Geruch- und Ammoniakemissionen der Biogasanlage sind als irrelevant anzusehen.	Ja
2.2. Qualitätskriterien Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum), Leistungsfähigkeit der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion des	Art und Umfang:	
Bodens Empfindlichkeit gegenüber Bodenerosion; Stoffliche Belastung der Böden;	Keine Neuversiegelung, Sickerwässer der Silagelagerung werden aufgefangen. Keine Bodenerosion.	Nein
Wasserbeschaffenheit: Gewässergüte, Stoffhaushalt, hygienischer Zustand und planktische Biozönose, Situation von Hydraulik/Hydrologie, Morphologie und Beschaffenheit der Gewässersedimente	Keine Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung da kein Boden neu versiegelt wird.	Nein
Grundwasserbeschaffenheit (Qualität),- Geologie/-Hydrologie	Keine Beeinträchtigung von Gebieten mit hohem Grundwassergefährdungspotenzial. Diese sind weit entfernt.	Nein

Kriterien	Betroffenheit (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen? Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich? (JA/NEIN))	Ja Nein
Luftqualität, z.B. Kurgebiete	Keine Beeinflussung oder Beeinträchtigung von wichtigen Bereichen für Luftqualität und Klima. Es ist ein landwirtschaftlich genutzter Standort.	Nein
2.3 Schutzkriterien Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung der in Nr. 2.3 der Anlage 2 zum UVPG genannten besonders empfindlichen Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes. Neben den dort genannten Gebieten sind weitere landesrechtlich geschützte Gebiete entsprechend den UVP-Regelungen der Länder zu berücksichtigen (z.B. Naturdenkmale mit ihrer geschützten Umgebung, geschützte Landschaftsbestandteile, besonders geschützten Biotope etc.). Soweit solche Konkretisierungen durch das Landesrecht nicht bestehen, können in begründeten Einzelfällen die Vorgaben des Anhanges III, Nr. 2 der UVP-Richtlinie (z.B. Küstengebiete, Bergregionen und Waldgebiete) herangezogen werden.	Art und Umfang:	
2.3.1 Natura 2000-Gebiete gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG	Nicht betroffen	Nein
2.3.2 Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst	Nicht betroffen	Nein
2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente gemäß § 24 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst	Nicht betroffen	Nein
2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß § 25 und § 26 BNatSchG	Nicht betroffen	Nein
2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG	Nicht betroffen	Nein
2.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Allees , nach § 29 BNatSchG	Nicht betroffen	Nein
2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG	Nicht betroffen	Nein

Kriterien	Betroffenheit (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen? Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich? (JA/NEIN))	Ja Nein
2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG bzw. Schutzgebiete nach landesrechtlichen Regelungen von M-V	Nicht betroffen	Nein
2.3.9 Gebiete, in denen die in Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind Mögliches Erreichen oder Überschreiten von Grenzwerten bzw. Qualitätsanforderungen diesbezüglicher EG-Richtlinien und den daraus abgeleiteten nationalen Rechtsvorschriften des Bundes und des Landes M-V	Nicht betroffen	Nein
2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte insbesondere zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes (vgl. hierzu auch Regionalpläne bzw. Regionale Raumordnungsprogramme bzw. – pläne des Landes M-V)	Nicht betroffen	Nein
2.3.11 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind Entsprechend der Ländergesetzgebung M-V (Denkmalschutzgesetz M-V) zu beachtende Kategorien u. a. Baudenkmale, Bodendenkmale, Kulturdenkmäler, kleinräumige Kulturlandschaften usw.	Nicht betroffen	Nein

Merkmale der möglichen erheblichen Auswirkungen

	Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standortes (ggf. extra Anlage)	Beurteilung der Erheblichkeit der nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien <ul style="list-style-type: none"> • Ausmaß (geografisches Gebiet, betroffene Bevölkerung) • grenzüberschreitender Charakter, • Schwere und Komplexität, • Dauer, • Häufigkeit, • Reversibilität 	+/-
Boden	keine	-	-
Wasser	keine	-	-
Luft/ Klima	Luftschadstoffe durch Abgaskamin, Geräuschemissionen	Einhaltung der Grenzwerte gem. TA-Lärm und TA-Luft auch im Dauerbetrieb	-
Tiere	keine	-	-
Pflanzen	keine	-	-
Landschaft	keine	-	-
Kultur-/Sachgüter	keine	-	-
Mensch	Lärm- und Geruchsemissionen	Entfernung zum nächsten Wohngebiet 700 m, Einhaltung der Grenzwerte gem. TA-Lärm, GIRL MV, Dauerbetrieb der Anlage mit eingeschränktem Betrieb der LKW Fahrten nachts, Wohngebiete werden nicht berührt	-
Biologische Vielfalt	Lärm- und Geruchsemissionen	Auf die drei Ebenen der biologischen Vielfalt, die genetische Vielfalt, Artenvielfalt und Ökosystemvielfalt hat das Vorhaben keine Auswirkungen, da Realisierung auf der vorhandenen versiegelten Betriebsfläche.	-
Merkmal gemäß Anhang III Nr. 1 f der UVP-ÄndRL (2014/52/EU bzw. Anlage 3 Nr. 1.6. u.1.6.2 UVPg	Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 8 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a u. 5c BImSchG, Risiken von Störfällen, Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle	Das Vorhaben fällt durch die Gaslagerung unter die Anwendung der Störfallverordnung (12. BImSchV). Die Anlage erreicht die Mengenschwelle des unteren Bereichs der Störfallverordnung. Es wurde ein Störfallkonzept entwickelt, um die Risiken zu vermeiden. Es sind keine Schutzobjekte im angemessenen Sicherheitsabstand vorhanden. Gutachten zum angemessenen Sicherheitsabstand wurde erstellt.	-

Zusammenfassung

Gesamteinschätzung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen:

Mit der Durchführung der standortbezogenen Vorprüfung soll geklärt werden, ob trotz der geringen Größe und Leistung eines Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG zu erwarten sind.

Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung lässt sich bei der standortbezogenen Vorprüfung lediglich mit der besonderen Situation des Vorhabenstandortes begründen. Da sich die zu erwartenden Umwelteinwirkungen nur abschätzen lassen, wenn neben dem Standort des Vorhabens auch die Art und Größe des Vorhabens und seine Umweltauswirkungen berücksichtigt werden, erfolgt die Betrachtung unter Berücksichtigung aller Prüfkriterien der Anlage 3 des UVPG.

Die Prüfungen basieren auf den von der Antragstellerin mit den Antragsunterlagen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren eingereichten Unterlagen zur standortbezogenen Vorprüfung, die alle Prüfkriterien der Anlage 3 des UVPG berücksichtigt.

Die überschlägige Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens auf die zusammengefassten Schutzgüter ergab, dass mögliche Beeinträchtigungen nicht die Erheblichkeitsschwelle überschreiten. Gleichfalls sind die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern nach der Prüfung als nicht erheblich zu bewerten. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf ein in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genanntes besonders empfindliches Gebiet sind nicht zu besorgen.

Berücksichtigung fanden die Stellungnahmen des Landkreises Vorpommern-Rügen vom 02.03.2018 sowie die Antragsunterlagen zur standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls Stand 08.12.2017 und das UVPG (Stand 08.09.2017).

Das Vorhaben führt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen von Naturhaushalt oder Landschaftsbild im Sinne des UVPG.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Umwelt als Summe der beschriebenen und bewerteten Schutzgüter kann für das Schutzgut Luft und Klima nicht festgestellt werden.

Aus den in der Vorprüfung ermittelten Fakten wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung für nicht notwendig erachtet.